

# **Statuten**

## **1.) Der Verein führt den Namen**

„Musikverein Blasmusikkapelle Oggau“

und hat seinen Sitz in Oggau. Er ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

## **2.) Zweck des Vereines**

- a) Erhaltung und Förderung der Ortsblasmusik
- b) Pflege der traditionellen österreichischen Blasmusik
- c) darüber hinaus die Pflege jeglichen Musizierens
- d) Pflege des Brauchtums

Die Tätigkeit des Vereines dient ausschließlich und unmittelbar den angeführten Zwecken.

## **3.) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:**

- a) Heranbildung von Jungmusikern
- b) Bereitstellung eines geeigneten Probelokales
- c) laufende Proben
- d) Durchführung von Konzerten, Vorträgen, usw.
- e) Abhaltung von Musikfesten und Teilnahmen an Musiktreffen
- f) Teilnahme an den Veranstaltungen des Blasmusikverbandes, wie Kurse, Seminare, Wertungsspiele, usw.
- g) Pflege der Kameradschaft
- h) Verbindungen mit Vereinen gleicher oder ähnlicher Ziele
- i) Versammlungen und Besprechungen

## **4.) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:**

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder
- c) Spenden und Subventionen

## **5.) Mitgliedschaft**

Es gibt:

- a) ordentliche Mitglieder (aktive Musiker und Funktionäre)
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Kapellmeister.

Die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Unterstützendes Mitglied kann jede Person werden, die den vom Vereinsvorstand festgesetzten jährlichen Beitrag leistet. Dieser Beitrag soll eine finanzielle Unterstützung des Vereines sein, ohne dass damit dem Verein Verpflichtungen entstehen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Aufnahme von ordentlichen oder unterstützenden Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **6.) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

Die ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zu den Proben und Aufführungen pünktlich zu erscheinen, den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen und mit allen Musikern Kameradschaft zu halten. Sie haben die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Trachten usw. in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

Aktive Musiker, die infolge Krankheit oder Erreichung des 60. Lebensjahres nicht mehr aktiv mitwirken, bleiben weiterhin ordentliche Mitglieder.

Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines jederzeit und überall zu wahren.

## **7.) Die Mitgliedschaft erlischt durch**

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstoßen hat, die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, über den

Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Generalversammlung.

### **8.) Die Organe des Vereines sind:**

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Die Rechnungsprüfer

### **9.) Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereines. Sie ist jährlich oder jedenfalls vor der nächsten anstehenden Neuwahl vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Datum einzuberufen. Sie ist vom Vorstand auch binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zur festgesetzten Beginnzeit anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Abhaltung einer Beschlussfähigkeit der neuen Generalversammlung 15 Minuten später an keine Mitgliederzahl mehr gebunden.

Die Generalversammlung beschließt grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

### **10.) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben**

- a) Entgegennahme der Berichte von Vorstandsmitgliedern und der Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes
- c) Wahl des Vereinsvorstandes und zweier Rechnungsprüfer
- d) Ehrung verdienter Musiker und Kapellmeister
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen

### **11.) Der Vorstand besteht aus:**

- a) dem Obmann und den Obmann-Stellvertretern
- b) dem Kapellmeister und dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d) dem Kassier und dessen Stellvertreter
- e) den Archivaren
- f) den Organisationsreferenten
- g) den Jugendreferenten
- h) sowie weiteren Funktionsträgern, die nach Bedarf vom Vereinsvorstand ernannt werden: zB Beiräte, Pressereferenten, Stabführer etc.

Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder zu wählen.

Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **12.) Dem Vereinsvorstand obliegt:**

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften, usw.
- d) Schaffung aller für die Errichtung des Vereinszweckes notwendigen Voraussetzungen
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Festsetzung des Termines für die Generalversammlung
- g) Anträge an die Generalversammlung
- h) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern.

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit des Obmannes oder dessen Stellvertreter und mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **13.) Die Vorstandsmitglieder und ihre Aufgaben**

Der Obmann vertritt den Verein nach innen und nach außen und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Alle Schriftstücke des Vereines sind von ihm zu unterzeichnen. In finanziellen Angelegenheiten hat der Obmann gemeinsam mit dem Kassier zu unterzeichnen.

Dem Kapellmeister obliegen die Aufgaben auf rein musikalischem Gebiet. Er hat für die Aus- und Weiterbildung der Musiker zu sorgen und ist für die musikalische Gestaltung aller Veranstaltungen und Auftritte der Kapelle verantwortlich.

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem Obmann bei allen schriftlichen Arbeiten behilflich.

Der Kassier verwaltet die Kasse. Er verbucht Einnahmen und Ausgaben und hat den Rechnungsprüfern Einsicht in allen Belege und Aufzeichnungen zu gewähren. Alle Belege sind dem Obmann zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Die Archivare haben die Obsorge über das Probelokal, die Noten, Instrumente, Trachten, usw.

Den Organisationsreferenten obliegt die Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen, sowie von Auftritten bei fremden Veranstaltungen (zB anderer Musikvereine etc) und Ausflügen.

## **14.) Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.

## **15.) Schiedsgericht**

Über alle aus dem Vereinsleben entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der ZPO. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hiefür ernennt und diese sich aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet über den Obmann das Los. Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Die Entscheidung ist endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **16.) Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde zu übergeben mit der Auflage, dieses so lange zu verwalten, bis sich ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet, dem dann dieses Vermögen zu übertragen ist.

Bildet sich innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereines kein solcher Verein, ist das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Ist die Gemeinde nicht bereit, diese Auflage zu erfüllen, hat der letzte Obmann das Vermögen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen.